Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 164-2010

05.07.2010

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	21.07.2010			
Bau- und Vergabeausschuss	28.07.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	29.07.2010			
Stadtrat	04.08.2010			

Beschlussgegenstand:
Bebauungsplan Nr. 1/2009 "Am Brehnaer Überbau/Ostseite" hier: Korrektur des planungsrechtlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Antragsinhalt:
Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Das planungsrechtliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 “Am Brehnaer Überbau/ Ostseite” wird geändert.

2. Für den im Lageplan vom Juli 2010 dargestellten Bereich wird nunmehr gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ein Bebauungsplan aufgestellt.

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird dabei dahingehend geändert, dass die planfestgestellte Bundesstraße B 100 aus dem Bebauungsplan herausgenommen wird.

4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 bleibt davon unberührt.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 13.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 „Am Brehnaer Überbau/Ostseite“ beschlossen.
Ziel ist es, den Gesamtkomplex zu entwickeln und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung zu schaffen.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung ist die Verwaltung zu der Erkenntnis gelangt, dass für den Geltungsbereich die Voraussetzungen für die Bearbeitung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB vorliegen.

Gemäß § 13a (2) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Für bestimmte Vorhaben, die aufgrund der zulässigen Grundfläche die im § 13 a Abs. 1 Nr.2 BauGB festgelegten Werte von 20 000 m² bis weniger als 70 000 m² erreichen, ist zunächst anhand einer Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob durch das jeweilige Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Die im Bebauungsplan „Am Brehnaer Überbau/ Ostseite“ vorgesehenen Bauflächen überschreiten den Schwellenwert von 20 000 m², so dass eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Es wird erwartet, dass von den wahrscheinlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Erheblichkeit im Sinne des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ausgeht. Durch diese Entwicklungsmaßnahme im Siedlungsbereich wird, verglichen mit einer Neuplanung im bisherigen Außenbereich, gemäß der Argumentationskette aus § 13 a BauGB, die umweltverträglichere Variante vorgezogen und somit der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen entgegengewirkt. Positiv zu sehen ist dies, weil Flächen und Ressourcen sparsam eingesetzt werden, vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann und der Zersiedlung kein weiterer Vorschub geleistet wird.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, BauO LSA, PlanzVO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
Aufstellungsbeschluss: Nr. 172-2009

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern?
b) aufzuheben?
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: gemäß Angebot 7.500 € (brutto)
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 54350.40009

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **164-2010**

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich